

**SATZUNG DER GEMEINDE
L A N G B A L L I G
(KREIS SCHLESWIG-FLENSBURG)**

**ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 6
- DUBALLIG -**

für das Gebiet ostwärts der Unewattfelder Straße im Ortsteil Unewattfeld.

"Aufgrund des § 82 Landesbauordnung (LBO 1983) wird nach Beschluß fassung durch die Gemeindevertretung vom 06.08.1987 folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 - Duballig - bestehend aus dem Text (Teil B) erlassen:

T E X T (Teil B)

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

ERDGESCHOSSFUSSBODENHÖHE: Es ist eine Erdgeschoßfußbodenhöhe von 0,3 m bis 0,8 m über der mittleren Gradientenhöhe des zum Grundstück gehörenden Straßenabschnittes oder über Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten einzuhalten.

WÄNDE:

Es ist nur rotes, braunes oder weißes Verblendmauerwerk und auf den Grundstücken 1 - 11 auch Holz zulässig. Ausnahmsweise können Teilflächen aus anderen Materialien bis zu 50 % der Gesamtfläche zugelassen werden.

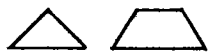
DÄCHER:

Die Dächer sind nur als

Satteldächer



und Walmdächer



sowie versetzte Pultdächer



zulässig. Als Dachdeckung sind nur rote Dachpfannen und Grasdächer zulässig. Auf den Grundstücken 1 - 8 ist nur eine Dachneigung von 23° - 35° zulässig und auf den Grundstücken 9 - 17 ist nur eine Dachneigung von 38° - 51° zulässig.

DREMPEL:

Drempel sind nur bis zu 0,5 m Höhe zulässig.

FIRSTHÖHEN:

Es ist eine Firsthöhe bis zu 7 m auf den Grundstücken 1 - 8 und bis zu 10 m auf den Grundstücken 9 - 17 zulässig. Die Firsthöhe ist auf Erdgeschoßfußbodenhöhe zu beziehen.

GARAGEN + NEBENANLAGEN:

Garagen und Nebenanlagen dürfen nur auf einer Seite des Grundstückes als zusammenhängender Baukörper mit rechteckigem oder quadratischem Grundriß bis zu 40 m² Grundfläche errichtet werden. Flachdächer sind zulässig. Sollten weitere Garagen und Nebenanlagen notwendig werden, so sind sie innerhalb der überbaubaren Fläche zu errichten. Die Garagen und Nebenanlagen sind in den Wandmaterialien wie das Wohnhaus oder in Holz auszuführen.

SOLARTECHNIK:

Anlagen der Solartechnik sind zulässig.